

**Ordnung über die Erstattung von Umzugskosten
an Geistliche und sonstige Personen
im Dienst des Bistum Trier
(KA 2020 Nr. 6)**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Art und Umfang der Erstattung von Aufwendungen aus Anlass eines dienstlich veranlassten Umzuges (Umzugskosten).

§ 2 Anspruchsberechtigte

- (1) Das Bistum erstattet Umzugskosten nach näherer Maßgabe dieser Ordnung an
1. Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf,
 2. Pastoral- und Gemeindereferentinnen und Pastoral- und Gemeindereferenten im pastoralen Dienst des Bistums,
 3. Personen in der Zeit der Berufseinführung (Priester, Diakone, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten)
 4. Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Das Bistum erstattet den Anspruchsberechtigten aus Anlass
- des Eintritts in eine berufspraktische Ausbildungsphase (Priester, Diakone, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten)
 - der Einstellung im Anschluss an ein befristetes Arbeitsverhältnis zum Zwecke der Ausbildung;
 - der Versetzung;
 - der angeordneten Räumung einer Wohnung, deren Bezug das Bistum angeordnet hatte, es sei denn, dass das Arbeitsverhältnis auf Veranlassung der anspruchsberechtigten Person oder durch verhaltens- oder personenbedingte Kündigung des Bistums beendet wird.
- Bei Einstellung und Versetzung werden Umzugskosten nur erstattet, sofern ein besonderes dienstliches Interesse daran besteht, dass die Anspruchsberechtigten ihren Wohnsitz am Ort der Tätigkeit oder einem anderen vom Bischöflichen Generalvikariat bestimmten oder im Einvernehmen mit ihm festgelegten Ort nehmen.

§ 3 Umfang der Erstattung von Umzugskosten

- (1) Als Umzugskosten sind erstattungsfähig:
1. Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes (vgl. § 4 Beförderungsauslagen), soweit nicht ein anderer Kostenträger in Anspruch genommen werden kann.
 2. Sonstige Umzugsauslagen
Sonstige Umzugsauslagen werden ohne Nachweis durch die Zahlung eines Betrages in Höhe von 100,- € pauschal abgegolten.
- (2) Für Kosten, die durch den Umzug in eine vorläufige Wohnung am Dienort und die notwendige Zwischenlagerung des Umzugsgutes entstehen, finden die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß Anwendung.
- (3) Bei Umzug in Eigenregie werden die Umzugskosten durch Zahlung eines Pauschalbetrages in Höhe von 1.000,- € abgegolten.

§ 4 Beförderungsauslagen

- (1) Beförderungsauslagen sind die notwendigen Kosten für:
1. die Beförderung des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung;
 2. das Be- und Entladen des Transportfahrzeuges;
 3. das Ein- und Auspacken des Umzugsgutes (Packerstunden).
 4. a) die De- und Montage von in der bisherigen Wohnung verwendeten Möbeln und Gegenständen,
b) für die De- und Montage der Küche zuzüglich einer anzupassenden Arbeitsplatte durch ein anderes als das Umzugsunternehmen werden 50 % der anfallenden Kosten erstattet.
 5. das Verpackungsmaterial;
 6. die Kosten der gesetzlich vorgesehenen Versicherung des Umzugsgutes gegen Transport- und Bruchschäden (keine Teilwert- oder Neuwertversicherung)
- (2) Als Umzugsgut gelten die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum, Besitz oder Gebrauch des Anspruchsberechtigten oder anderer Personen befinden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Dem Bischöflichen Generalvikariat ist auf Verlangen eine Liste des Umzugsgutes vorzulegen.
- Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind:
1. der Ehegatte, die Ehegattin sowie die ledigen Kinder, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder;
 2. die Eltern und sonstigen Personen, sofern der Anspruchsberechtigte ihnen nicht nur vorübergehend aus gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt und Unterkunft gewährt;
 3. die Hausangestellte des Priesters und solche Personen, deren Hilfe der Priester aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.
- (3) Aufwendungen, die auf Sonderwünsche des Umziehenden zurückzuführen sind, werden nicht erstattet. Hierzu zählen insbesondere:
- Abbau und Wiederaufbau von Gartenhäusern, Saunaanlagen, SAT-Anlagen
 - Entfernen und Verlegen von Teppichböden
 - Anschluss und Einstellung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprecheranlagen oder anderen audiovisuellen Geräten
 - Transport von Gegenständen, die den üblichen Rahmen einer Wohnungseinrichtung und den angemessenen Umfang anderer beweglicher Gegenstände übersteigen
 - Kosten für das Abholen und Lagern von Zukäufen
 - Kosten für zusätzliche Be- und Entladestellen
 - Entsorgungskosten
 - Montage und Transport von Neumöbeln
 - Entrümpelung der alten Wohnung
 - Umzug eines Flügels.
- (4) Beförderungsauslagen werden innerhalb der Bistumsgrenzen erstattet. Über Ausnahmen entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Ein Antrag auf Erstattung der Umzugskosten ist spätestens vier Wochen vor der Auftragserteilung zu stellen. Aus gegebenem Anlass (z. B. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses) kann die Frist auf zwei Wochen verkürzt werden. Ein Bescheid über die Höhe der erstattungsfähigen Kosten erteilt das Bischöfliche Generalvikariat umgehend, spätestens innerhalb von 10 Werktagen.

- (2) Dem Antrag sind mindestens zwei unabhängig voneinander eingeholte Angebote von rechtlich selbständigen Unternehmen beizufügen. Die Angebote müssen die einzelnen Leistungen und deren Kosten detailliert ausweisen und einen verbindlichen Endpreis angeben, der nicht überschritten werden darf. Neben den Leistungen für Vorarbeiten, Transport, Nacharbeiten und Sonderleistungen weist das Unternehmen sämtliche Sondertransporte aus (z. B. getrenntes Versenden von Umzugsgut, auch von einem anderen Ort her; außergewöhnliche Aufwendungen wegen besonderer Erschwernisse bei der Durchführung des Umzugs (z. B. enges Treppenhaus, Transport über mehrere Stockwerke).
- (3) Das Bischöfliche Generalvikariat kann nach eigenem Ermessen weitere Unternehmen zur Vorlage von Angeboten auffordern.
- (4) Sonstige Nachweise können vom Bischöflichen Generalvikariat angefordert werden, insbesondere ein Besichtigungsnachweis des Umzugsgutes durch den Spediteur.

§ 6 Erstattung der Umzugskosten

- (1) Auf der Grundlage der erteilten Zusage werden Umzugskosten erstattet, wenn der Umzug binnen sechs Monaten erfolgt ist und die Nachweise gemäß Absatz 2 spätestens sechs Monate nach Ausstellung der ersten Rechnung dem Bischöflichen Generalvikariat vorgelegt werden. Ist die Zusage nicht oder nicht rechtzeitig beantragt worden, wird vom Bistum lediglich ein Zuschuss in Höhe von 75 % zu den erstattungsfähigen Auslagen gewährt.
- (2) Vorzulegen sind:
 1. Rechnungen über die Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen;
 2. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Umzugskosten durch andere Kostenträger beansprucht werden können oder entgegen einer Beantragung nicht gewährt worden sind.
- (3) Das Bistum tritt weder gegenüber dem Umzugsunternehmen noch gegenüber der anspruchsberechtigten Person in Vorleistung.

§ 7 Rückzahlungsverpflichtung

Das Bistum kann erstattete Umzugskosten ganz oder teilweise zurückfordern, wenn der Berechtigte vor Ablauf von 2 Jahren vom Tag des Umzuges an gerechnet aus einem von ihm zu vertretenden Grund aus dem Bistumsdienst ausscheidet. Für jeden vollen Kalendermonat Beschäftigung nach erfolgtem Umzug wird 1/24 der erstatteten Umzugskosten erlassen. Dies gilt nicht im Falle einer Kündigung des Dienstgebers, wenn sie nach Ablauf der vereinbarten Probezeit aus anderen als personen- oder verhaltensbedingten Gründen erfolgt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erstattung von Umzugskosten an Geistliche und sonstige Personen im Dienst des Bistum Trier (KA 1997 Nr. 32) vom 1. Januar 1997 außer Kraft.

Trier, den 10. Dezember 2019

(Siegel)

Bischof Dr. Stephan Ackermann